



# mm

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 35, Freitag, 4. September 2020

### Fundgegenstände Juli und August 2020

Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.08.2020 wurden folgende Fundgegenstände im Fundamt der Stadt Memmingen, Ratzengraben 4a, abgegeben:

4x Bargeld, 5x Brillen, 8x Handys, 25x Fahrräder, 8x Geldbeutel, 18x Kleidungsstücke, 24x Schlüssel, 3x Schmuckstücke, 8x Taschen, 1x Uhr, 2x Bügeleisen, 2x Trinkflaschen, 1x Baby Mobile, 3x Plüschtiere/  
Spielzeug-

Nächster Versteigerungstermin:

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation, ist ein Termin für die nächste Versteigerung noch nicht planbar.

Fundamt

### Sprechtag des Oberbürgermeisters für Bürgerinnen und Bürger

Am Dienstag, 15. September 2020, findet wieder von 15.00–17.30 Uhr ein Sprechtag für Bürgerinnen und Bürger statt.

Oberbürgermeister Manfred Schilder steht während dieser Zeit in seinem Amtszimmer im Rathaus (Zi.-Nr. 103, 1. Stock) den Bürgerinnen und Bürgern für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Hierzu ist eine telefonische Anmeldung am Dienstag, 08. September 2020, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 08331/850-102 erforderlich. Ohne Voranmeldung ist eine persönliche Vorsprache leider nicht möglich.

Hauptamt

### Vollzug§ 12 Abs. 4 Satz 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juli 2020

#### Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln auf dem Wochenmarkt der Stadt Memmingen

1. Ab sofort gelten auf dem Memminger Wochenmarkt folgende Sicherheits- und Hygieneregeln, die strikt einzuhalten sind.
  1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen). Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregelungen nicht zu befolgen.
2. Auf dem gesamten Marktgelände ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
3. Personen, die glaubhaft machen können (z. B. mitführen einer ärztlichen Bescheinigung), dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich und unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Verstöße insbesondere gegen die Maskenpflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Ordnungsamt